

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Ordnungsamt	Vorlagen-Nr. VG/078/25-BV	Jahr 2025
Az: F40 1-41 2025		
Datum: 02.07.2025		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bau-, Brandschutz- und Umweltausschuss Verbandsgemeinde	28.08.2025	öffentlich	
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinde	11.09.2025	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	02.10.2025	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt			Verbandsgemeinde- bürgermeister	
Clemens Köhler Sachbearbeiter Brand- und Zivilschutz			Fabian Stankewitz	

Betreff:

**Abberufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kroppenstedt der Freiwilligen
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde gemäß §15 Abs. 3 BrSchG LSA**

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschließt:

1. Herr Martin Sperling wird mit Ablauf des 31.07.2025 gemäß § 15 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vorzeitig von der Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Kroppenstedt entbunden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit entlassen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entlassung durch Verwaltungsverfügung zum genannten Zeitpunkt umzusetzen, eine entsprechende Urkunde auszustellen und dem Betroffenen auszuhändigen.
3. Die kommissarische Leitung der Ortsfeuerwehr wird bis zur Neubesetzung der Funktion durch den derzeitigen stellvertretenden Ortswehrleiter, Herrn Martin Tiedge, übernommen.

4. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, zeitnah die Wahl einer neuen Ortswehrleitung gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA in die Wege zu leiten.

Begründung:

I. Sachverhalt

Herr Martin Sperling, wurde mit Wirkung vom 06.05.2024 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen und zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Kroppenstedt innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde bestellt. Die Amtszeit beträgt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) sechs Jahre und würde regulär mit Ablauf des 05.05.2030 enden.

Am 25.06.2025 hat Herr Sperling gegenüber der Gemeindefeuerwehrleitung der Verbandsgemeinde erklärt, dass er aus persönlichen Gründen nicht länger in der Lage ist, die mit der Funktion des Ortswehrleiters verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Er beantragt daher, zum Ablauf des 31.07.2025 von der Funktion des Ortswehrleiters entbunden und vorzeitig aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit entlassen zu werden.

Die Verbandsgemeinde erkennt diesen Rücktrittswunsch als wohlüberlegt, sachlich begründet und im Sinne des freiwilligen kommunalen Ehrenamtes ausdrücklich zu respektieren an.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA werden Ortswehrleiter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine vorzeitige Abberufung ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der oder die Betroffene nicht mehr in der Lage ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben. Diese gesetzliche Regelung eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, das Ehrenbeamtenverhältnis vorzeitig durch Verwaltungsakt zu beenden.

Die persönliche Erklärung des Amtsinhabers, seine Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht mehr erfüllen zu können, erfüllt nach ständiger verwaltungsrechtlicher Praxis die Voraussetzung für eine einvernehmliche und begründete Abberufung. Eine zwangsweise Fortführung des Ehrenbeamtenverhältnisses gegen den erklärten Willen des Amtsinhabers ist mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit des kommunalen Ehrenamtes unvereinbar und rechtlich unzulässig. Eine einseitige Entlassung auf Antrag ist darüber hinaus durch § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) gedeckt, welcher auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet.

Die Abberufung bedarf gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 BrSchG LSA der vorherigen Anhörung des Kreisbrandmeisters. Diese wurde mit Schreiben der Verbandsgemeinde vom 01.07.2025 ordnungsgemäß durchgeführt. Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters vom 10.07.2025 liegt vor und enthält keine Einwände gegen die beabsichtigte Maßnahme. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses sind damit erfüllt.

Der Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr Kroppenstedt ist durch den amtierenden stellvertretenden Ortswehrleiter, Herrn Martin Tiedge, kommissarisch gesichert. Die Verwaltung wird nach Wirksamwerden der Abberufung ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren zur Neubesetzung der Position gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA vorbereiten und dem

Verbandsgemeinderat zu gegebener Zeit eine entsprechende Beschlussvorlage zur Neubestellung vorlegen.

Anlagen:

Stellungnahme des Kreisbrandmeisters